

An das

Bundesministerium der Justiz  
Mohrenstraße 37  
11015 Berlin

Aktenzeichen: III A 2 35022#00001#0001

per E-Mail an:

- [poststelle@bmjv.bund.de](mailto:poststelle@bmjv.bund.de)
- [doerrbecker-al@bmjv.bund.de](mailto:doerrbecker-al@bmjv.bund.de)
- [haumesser-sv@bmjv.bund.de](mailto:haumesser-sv@bmjv.bund.de)

## Verbändeanhörung

### **Stellungnahme zum**

### **Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften**

07. März 2022

*Impressum*

*Initiative Minderheitsaktionäre e.V.  
Leipziger Platz 9  
10117 Berlin*

*[info@initiative-minderheitsaktionaeere.org](mailto:info@initiative-minderheitsaktionaeere.org)*

Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 hat uns das Bundesministerium der Justiz den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt. Dieser Bitte kommen wir gerne nach. Die folgenden Ausführungen beschränken sich dabei auf einzelne Kritikpunkte, die für sich allein aber bereits aufzeigen, dass der Referentenentwurf noch einer grundlegenden Überarbeitung bedarf. Dabei handelt es sich um die folgenden Punkte:

## Inhalt

1. Virtuelle Hauptversammlung in der Corona-Pandemie	2
2. Durchsetzung einer Präsenzhauptversammlung	3
3. Satzungsregeln	3
4. Frage-, Antrags- und Rederecht	4
a. Fragerecht	4
b. Rederecht	5
c. Gegenanträge	6
5. Beschlussmängelrecht	7
6. Hybride Hauptversammlung	8
7. Stärkung der Aktionärskultur	9

Zu den einzelnen Punkten:

### **1. Virtuelle Hauptversammlungen in der Corona-Pandemie**

Bereits die Prämisse, das Format der virtuellen Hauptversammlung sei von der Praxis gut angenommen worden und habe sich im Großen und Ganzen bewährt, erscheint in dieser Allgemeinheit fragwürdig. Die rechtstatsächliche Häufigkeit virtueller Hauptversammlungen beruht einzig und allein auf den pandemischen Bedingungen und den damit verbundenen zum Infektionsschutz erlassenen Veranstaltungsbeschränkungen. Eine tatsächliche Begrüßung virtueller Hauptversammlungen durch das Aktionariat kann daraus nicht geschlossen werden. Vor diesem Hintergrund spricht einiges dafür, hybriden Versammlungsmodellen den Vorzug zu gewähren.

Verbunden war die virtuelle Hauptversammlung bisher mit massiven Beschränkungen der Aktionärsrechte, die zwischenzeitlich nur leicht abgemildert wurden. Diese pandemiebedingten Einschränkungen dürfen kein Vorbild für einen zukünftigen post-pandemische Rechtsrahmen sein. Viele virtuelle Hauptversammlungen wurden praktisch ohne jeglichen Echtzeit-Input der Aktionäre durchgeführt. Dies schädigt die Debattenkultur und damit die Aktionärsdemokratie. Der Referentenentwurf mildert den Rechtsverlust der Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung gegenüber der Pandemieregulierung zwar etwas ab, die im Koalitionsvertrag geforderte „uneingeschränkte“ Wahrung der Aktionärsrechte wird aber bei weitem verfehlt.

## **2. Durchsetzung einer hybriden bzw. Präsenzhauptversammlung**

Das Wahlrecht zwischen einer virtuellen Hauptversammlung und einer hybriden bzw. Präsenzhauptversammlung darf nicht eine dauerhafte „Flucht in das Internet“ mit einem damit verbundenen Rechtsverlust für Minderheitsaktionäre ermöglichen. Eine Präsenzhauptversammlung eröffnet einen intensiveren Austausch zwischen Vorstand und Aufsichtsrat mit den nicht in den Organen vertretenen Aktionären. Daher erscheint es durchaus als vorstellbar, dass sich eher intransparente Gesellschaften auf diesem Weg einem intensiveren Austausch mit den Minderheitsaktionären zu entziehen versuchen werden. Schon der Niedergang des Neuen Markts hat deutlich gezeigt, dass die Aktionärskultur in diesem Land eher mehr als weniger Austausch zwischen den Aktionärsgruppen erfordert.

Es spricht daher alles dafür, in § 122 AktG den Minderheitsaktionären die Durchsetzung einer hybriden bzw. Präsenzhauptversammlung zu ermöglichen. Das Quorum muss es auch ermöglichen, dass eine hybride Präsenzhauptversammlung auch zur Beschlussfassung über besonders weit in Aktionärsrechte eingreifende Strukturmaßnahmen wie zum Beispiel bei einem Squeeze-out durchgesetzt werden kann.

## **3. Satzungsregelung**

Der Entwurf sieht ein Satzungserfordernis für die Durchführung virtueller Hauptversammlungen vor. Ausweislich der Begründung soll damit sichergestellt werden, dass wesentliche Grundentscheidungen von den Aktionären selbst getroffen werden. Zudem soll eine die Zulässigkeit virtueller Versammlungen auf einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren nach dem satzungsändernden Beschluss beschränkt werden. Das Satzungserfordernis soll damit dem Aktionärsschutz dienen.

Dieses Ziel wird aber so nicht erreicht. Denn gerade in faktischen Konzernen mit einem dominierenden Großaktionär wird regelmäßig problemlos die für eine Satzungsänderung erforderliche qualifizierte Mehrheit erreicht. Das wiegt besonders schwer, weil gerade hier zwischen den beiden Aktionärsgruppen – unternehmerisch investierter Großaktionär und Minderheitsaktionären als Finanzinvestoren – ein besonders verfestigtes strukturelles Ungleichgewicht besteht. Daher ist gerade hier ein besonders intensiver Austausch im Rahmen einer hybriden bzw. Präsenzhauptversammlung geboten. Gerade hier fällt der bei virtuellen Versammlungen vorgesehene Rechtsverlust für Minderheitsaktionäre in Anbetracht der unausgewogenen Machtbalance besonders ins Gewicht.

Es steht sogar zu erwarten, dass in dem vorgeschlagenen Rechtsrahmen virtuelle Versammlungen gerade in faktischen Konzernen, in denen der faktisch herrschende Großaktionär bereits allein die zur Satzungsänderung nötigen Stimmen besitzt, besonders häufig vorkommen werden. Einschränkungen des Frage- und Rederechts wirken vor dem Hintergrund der in solchen Strukturen stets drohenden intransparenten Nachteilszufügungen zulasten der Gesellschaft und ihrer Minderheitsaktionäre und

zugunsten des herrschenden Unternehmens besonders prekär. Dies zeigt, dass dem Minderheitenschutz besser gedient wäre, wenn eine nach einem Mindestanteilsbesitz zu bestimmende Minderheit die Abhaltung einer physischen oder hybriden Versammlung verlangen könnte. Möglicherweise wäre auch über ein alternatives zweites – flexibles und niedrigeres – Quorum für die Durchsetzung einer hybriden bzw. Präsenzhauptversammlung nachzudenken, dass sich an der Höhe des Streubesitzes der nicht nach § 33 WpHG meldepflichtigen Aktionäre orientiert.

#### **4. Frage-, Antrags- und Rederechte**

Besondere Bedenken werfen die umfassenden Beschränkungen der Frage-, Antrags- und Rederechte nach dem Gesetzesentwurf auf. In ihrer Gesamtheit greifen die geplanten Beschränkungen substantiell in die demokratische Diskussionskultur ein. Sie behindern einen dynamischen Meinungsbildungsprozess, der sich auf den Stichtag der Hauptversammlung bezieht. Der Sinn von Debatten durch Fragen und Redebeiträge – die gemeinsame Findung eines möglichst optimalen Ergebnisses – würde unmöglich gemacht.

##### **a. Fragerechte**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Vorstand nach seinem Ermessen anordnen kann, dass Fragen der Aktionäre zwingend bis spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung über elektronische Kommunikationswege einzureichen sind. Zwar soll eine Nachfragemöglichkeit vorgesehen sein. Nachfragen, die in keinem sachlichen Zusammenhang zu der vorab eingereichten Frage bzw. zu der Antwort des Vorstands stehen, sollen jedoch nicht beantwortet werden.

Eine solche Beschränkung des Fragerechts ist abzulehnen. Durch diese Regelungssystematik entstünde nicht nur ein „Graubereich“ der im Wege des Nachfragerechts behandelbaren Themen, der Raum für Missbrauchsfälle bietet. Vor allem würden jegliche Themen, die erst in dem viertägigen Zeitrahmen zwischen Ende der Fragefrist und dem Tag der Hauptversammlung öffentlich bekannt werden, nicht mehr Gegenstand von Fragen sein können. Dies könnte zu einer Incentivierung der Verwaltung führen, kritische Sachverhalte bewusst erst kurz vor der Hauptversammlung zu veröffentlichen. Fragen hierzu wären dann unzulässig. Zudem ist daran zu erinnern, dass viele Gesellschaften im Hinblick auf den Gleichbehandlungsgrundsatz aus § 131 Absatz 4 und 5 AktG wesentliche Informationen im Verlauf der Hauptversammlung – aber auch erst dann – zu erteilen haben. Diese neuen Informationen würden nach dem Willen des Referentenentwurfs dem Diskurs entzogen.

Der Referentenentwurf verkennt auch die Dynamik einer „parlamentarischen“ Debatte auf einer Hauptversammlung. Oftmals führen die Antworten auf Fragen von Aktionären zu neuen Fragen anderer Aktionäre. Diese – und eventuelle Folgefragen – lässt der Entwurf nicht mehr zu. Dabei dient die so entstehende Debatte nicht nur der Informationsgewinnung einzelner Aktionäre, sondern auch der Transparenz und damit dem Unternehmenswohl.

Der Entwurf verkennt auch, dass nach ihm bestimmte Unterlagen, die nach dem Gesetz in der Hauptversammlung zugänglich zu machen sind, im Fall einer virtuellen Versammlung

den Aktionären nur während des Zeitraums der Versammlung über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden sollen. Wie sollen Minderheitsaktionäre dann aber bis spätestens 4 Tage vor der Hauptversammlung hierzu sinnvoll Fragen stellen können?

Auch aus Gesellschaftssicht wäre es schädlich, einen engmaschigen Austausch zwischen Verwaltung und Aktionären auf der Hauptversammlung zu verhindern. Die Debatte durch neue Nachfragen während der Hauptversammlung kann die Entscheidungsfindungsprozesse der Verwaltung verbessern. Sie trägt insbesondere auch zu mehr Transparenz bei.

Zudem wäre es gerade auch für den geordneten Ablauf einer Hauptversammlung sinnvoll, wenn ein Minderheitsaktionär im Vorfeld der Hauptversammlung wegen des sonst drohenden Verlusts von Nachfragemöglichkeiten nicht eine Vielzahl von Fragen möglichst umfassend oder sogar ins Blaue hinein formulieren müsste, sondern vielmehr spontan auf Einwürfe, Redebeiträge oder andere Fragen seiner Mitaktionäre reagieren könnte. Die Debatte würde so zielgerichteter und verfahrensgerechter verlaufen. Dass solche Nachfragemöglichkeiten während der Hauptversammlung auch für den Versammlungsleiter handhabbar sind, zeigen die Erfahrungen auf Präsenzveranstaltungen.

Richtig und zu begrüßen ist es, den Beginn der Fragemöglichkeit nach vorn zu verlagern. Um Interaktion und Nachfragequalität weiter zu verbessern, sollte aber eine Beantwortung dieser Fragen spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung verpflichtend werden. Diese Antworten sollten auf dieselbe Art wie die Fragen allen Aktionären der Gesellschaft zugänglich gemacht werden.

## **b. Rederechte**

Darüber hinaus sieht der Entwurf auch eine Vorverlagerung des Rederechts vor. Das Rederecht soll durch die Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen vor der Versammlung „gestärkt“ werden. Redebeiträge in der Versammlung sollen nur noch nach einem komplizierten Verfahren möglich sein. Ein Redebeitrag müsste spätestens vier Tage vor der Hauptversammlung angemeldet werden, wobei die Hürden für eine Begrenzung und einen Ausschluss einzelner Redner durch die Verwaltung niedrig bleiben. Die Hürden für den einzelnen Aktionär, von seinem gesetzlich gesicherten Rederecht Gebrauch zu machen, werden hingegen hoch angesetzt.

Auch hier würde es Aktionären unmöglich gemacht, spontan auf in der Hauptversammlung erlangte Informationen zu reagieren. Damit würde den Aktionären das Recht entzogen, ihren Standpunkt im Rahmen eines pluralistischen Meinungsbildungsprozesses zu artikulieren. Der in der Präsenzversammlung mögliche und gewünschte Austausch zwischen Verwaltung und Aktionären zur Förderung des Gesellschaftsinteresses wäre eliminiert. Wie bereits die Einschränkung des Nachfragerechts bedeutet dies sowohl für die Rechtsstellung des Aktionärs als auch für Transparenz und Debattenkultur einen gravierenden und unnötigen Verlust.

Der Referentenentwurf sieht zudem vor, dass die Anzahl der Redebeiträge im Voraus beschränkt werden kann. Die Anmeldungen für Redebeiträge sollen in der zeitlichen Reihenfolge ihres Eingangs bei der Gesellschaft bis zur festgelegten Höchstzahl zugelassen

werden. Eine solche Regelung kann nur einen nicht sachgerechten Wettlauf zwischen den Aktionären zur Folge haben. Eine Vielzahl der Anmeldungen würde auf Verdacht vorgenommen werden, ohne dass die sich anmeldenden Aktionäre bereits konkret wissen könnten, ob sie auch tatsächlich zum Diskussionsgeschehen beitragen würden. Dabei leuchtet schon grundlegend nicht ein, warum der Versammlungsleiter einer virtuellen Versammlung nicht ebenso situativ den ordnungsgemäßen Ablauf einer Hauptversammlung – beispielsweise durch Begrenzung der Redezeit, wenn dies nötig werden sollte – sicherstellen können sollte, wie dies auch bei einer Präsenzversammlung der Fall ist. Der Gesetzgeber sollte für die Ausübung des Rederechts eine bi-direktionale Übertragung vorsehen. Dann spielt es auch für die ordnungsgemäße Leitung einer Hauptversammlung keine Rolle, ob der Redner an einem Pult im Versammlungssaal steht oder sich im „Home-Office“ befindet. Es wäre für den Versammlungsleiter sogar einfacher, den Redebeitrag eines virtuell zugeschalteten Redners zu beenden als den eines physisch Anwesenden. Und selbstverständlich müssen im Rahmen einer Rede auch Fragen gestellt werden können. Rede und Fragen sind regelmäßig miteinander verbunden.

Eine Vorverlagerung des Rederechts sollte fakultativ möglich sein. Die Gesellschaften hätten entsprechende Möglichkeiten vorzuhalten. Eine zwingende Vorverlagerung schädigt hingegen Aktionärsdemokratie, Transparenz und Unternehmenswohl.

### **c. Gegenanträge**

Gegenanträge zu Beschlussvorschlägen sollen nach dem Entwurf nicht mehr während der virtuellen Hauptversammlung gestellt werden dürfen. In Präsenzversammlungen war und ist es hingegen zulässig und sogar notwendig, dass sich Aktionäre im Rahmen einer demokratischen Diskussion nach Anhörung verschiedener Standpunkte und ggf. eigener Beteiligung eine eigene Meinung zu den Beschlussvorschlägen und der Notwendigkeit von Gegenanträgen bilden können. Der durchschnittliche Minderheitsaktionär schöpft den signifikanten Teil seiner Informationen vor allem aus der Hauptversammlung selbst. Aufgrund der Aktionärsfragen, der Redebeiträge und der Antworten des Vorstands bildet er sich eine Meinung und reagiert auf die Vorschläge der Verwaltung unter anderem mit dem Stellen von Gegenanträgen. Dies soll nach dem Referentenentwurf in der virtuellen Hauptversammlung unzulässig sein. Damit würde die Hauptversammlung eine wesentliche Funktion als Forum der Meinungsbildung verlieren. Der „parlamentarische Diskurs“ läuft dann zumindest teilweise ins Leere, weil die Erkenntnisse nicht Anträgen zugrunde gelegt werden können.

Fällt die Möglichkeit eines spontanen Gegenantrags oder Wahlvorschlags weg, verliert der Minderheitsaktionär eine seiner Kerngestaltungsmöglichkeiten.

Zudem vertiefen sich die Asymmetrien zwischen den Großaktionären und den Minderheitsaktionären. Denn nur Großaktionären wird es aufgrund ihres regelmäßig anzutreffenden Informationsvorsprungs möglich sein, bereits 14 Tage vor der Hauptversammlung über eine hinreichende Informationsbasis für eine Entscheidung über die Notwendigkeit von Gegenanträgen und deren Inhalt zu verfügen. Ein Beispiel ist der allgemein anerkannte Gegenantrag, eine vorgeschlagene Entlastung gerade nicht zu erteilen bzw. einem Vorstand als Gegenantrag zum Entlastungsantrag das Misstrauen

auszusprechen. Gerade Minderheitsaktionäre können die sachliche Notwendigkeit eines solchen Antrags ohne Kenntnis von den erst in der Hauptversammlung erteilten Antworten regelmäßig nicht vorab beurteilen. Minderheitsaktionäre wären also entweder gezwungen, solche Anträge bereits vor der Erklärungsmöglichkeit des Vorstands „ins Blaue hinein“ zu stellen oder könnten sich nicht mehr an der konstruktiven Ausarbeitung von Vorschlägen beteiligen. Beides kann nicht im Sinne der Aktionäre oder des Unternehmens sein. Der Verweis auf „Zufallsmehrheiten“ in der Entwurfsbegründung geht fehl. Zum einen steht es jedem Aktionär frei, wann er seine Stimme abgibt. Zum anderen bleibt für die Präsenzveranstaltung die Möglichkeit des Gegenantrags in der Versammlung unangetastet. Warum sich dieses Scheinproblem bei der virtuellen Versammlung anders darstellen sollte, entbehrt jeder Logik.

## **5. Beschlussmängelrecht**

Bislang gibt es im Aktien- und Kapitalmarktrecht keinen justiziablen Anspruch auf richtige und vollständige Informationen. So wird bei der Beschlussmängelkontrolle von Entlastungsbeschlüssen auf die Erkennbarkeit von Mängeln durch die Hauptversammlung abgestellt. Das privilegiert Verwaltungen, die sich mit vollständigen und richtigen Informationen zurückhalten.

Daher bietet sich das nun anstehende Gesetzgebungsverfahren dazu an, einen objektiven Richtigkeits- und Vollständigkeitsmaßstab für Informationen einzuführen.

Nach dem Referentenentwurf soll eine Haftung der Gesellschaft wegen technischer Störungen auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt werden. Damit soll die Gesellschaft vor übermäßigen Anfechtungsrisiken geschützt werden.

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass der gegenwärtige Stand der Technik eine fehlerfreie Übertragung von virtuellen Hauptversammlungen ermöglicht. Dazu gilt auch für die gesetzlich vorgeschriebenen Partizipationsrechte wie Übermittlung von Fragen und Erklärung des Widerspruchs beim Notar.

Daher können hier die bestehenden Grundsätze für den rechtswidrigen Ausschluss von teilnahmeberechtigten Aktionären angewandt werden, siehe § 245 Nr. 2 AktG. Zum Beweis einer technisch fehlerfreien Übertragung können die damit beauftragten Personen dem Notar eine entsprechende Erklärung zur Niederschrift übergeben. Außerdem ist es für den Notar zumutbar, wie ein Aktionär mit einem eigenen Gerät die Hauptversammlung zu verfolgen.

Auch die verfassungsmäßigen Gewährleistungen lassen es an dieser Stelle nicht zu, den Justizgewährleistungsanspruch zu reduzieren. Schließlich hängt von einer technisch fehlerfreien Teilnahme an der Hauptversammlung die Ausübung wesentlicher Aktionärsrechte ab. Es gibt keine Grundlage für die Erteilung von Haftungsprivilegien.

Sollte der Gesetzgeber dennoch eine Haftungsbeschränkung für erforderlich halten, muss das Unternehmen aber die Beweislast dafür treffen, technische Störungen nicht zumindest

grob fahrlässig verschuldet zu haben. Da sämtliche Verschuldensumstände sich in der Sphäre des Unternehmens befinden, würde der derzeitige Wortlaut auf einen Freifahrtsschein zugunsten des Unternehmens hinauslaufen, da der anfechtende Aktionär ein qualifiziertes Verschulden praktisch nie beweisen können wird. Insbesondere kann auch nicht bereits die Einschaltung eines professionellen Dienstleisters automatisch zum Entfall grober Fahrlässigkeit führen. Auch hier kann die Gesellschaft zum einen ein Auswahlverschulden treffen und muss sie sich zum anderen eine grobe Fahrlässigkeit eines solchen Dienstleisters als eigenes Verschulden anrechnen lassen. Eventuelle Haftungsprivilegien für die virtuelle Versammlung sollten zudem auch für die elektronische Teilnahme an der hybriden Versammlung gelten, um dieses Format als Alternative zur virtuellen und Präsenzveranstaltung für Aktiengesellschaften nicht von vornherein unattraktiv werden zu lassen.

## **6. Hybride Hauptversammlung**

Daher spricht alles dafür, im Referentenentwurf die hybride Hauptversammlung weiterzuentwickeln. Schließlich gibt es eine Reihe von technischen Möglichkeiten, die bislang noch nicht zum Einsatz kamen. Die hybride Versammlung ist der rein virtuellen klar überlegen. Zudem gibt es keine faktische Grundlage für die Annahme, dass Minderheitsaktionäre kein Interesse an solchen zweigleisigen Modellen hätten. Dies gilt gerade dann, wenn die rein virtuelle Versammlung mit einem massiven Einschnitt in Aktionärsrechte einhergeht. Im Gegenteil: Die hybride Versammlung stellt sogar das Idealmodell dar, da der Aktionär dann frei wählen kann, ob er virtuell oder physisch an der Hauptversammlung teilnimmt.

Der viel gelobte Effekt virtueller Hauptversammlungen von höheren Teilnehmerzahlen als in vorpandemischen Zeiten tritt auch bei der Durchführung hybrider Hauptversammlungen ein. Es steht sogar zu erwarten, dass bei der Implementierung hybrider Versammlungsformen die Teilnehmerzahlen noch weiter steigen werden. Denn es kann nicht geleugnet werden, dass für einzelne Aktionäre die elektronische Teilnahme eine höhere Hürde darstellen kann als die physische. Zudem kann nach mehrjähriger Erfahrung mit Videotelefonie die Erkenntnis nicht geleugnet werden, dass diese einer physischen Interaktion nach wie vor nicht vollständig gleichgesetzt werden kann. Für andere Aktionäre, die auf eine physische Präsenz freiwillig verzichten, bleibt die Möglichkeit einer elektronischen Teilnahme erhalten. Jedenfalls für die physisch teilnehmenden Aktionäre bestünden keine Gründe, deren Rechte gegenüber der Präsenzveranstaltung einzuschränken. Mit Blick auf die heute einfach verfügbaren technischen Möglichkeiten bestehen aber auch für elektronisch teilnehmende Aktionäre solche Gründe nicht.

Die von Unternehmensseite häufig vorgebrachte Behauptung, eine hybride Hauptversammlung sei zu kostenaufwändig, entspricht nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Denn es sind gerade diese Stimmen, die immer wieder wiederholen, wie kostengünstig die Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung sei. Dann aber muss folgendes gelten: Selbst bei gleicher Anzahl von Präsenzteilnehmern wie vor der Pandemie würde die Einrichtung der zusätzlichen virtuellen Zugänge und der elektronischen Übertragung keine nennenswerte weitere Kostenerhöhung mit sich bringen. Vielmehr steht



zu erwarten, dass die Anzahl der Präsenzteilnehmer im Vergleich zu vorpandemischen Verhältnissen deutlich sinken würde, da für zahlreiche Aktionäre die virtuelle Teilnahme vorzuzugswürdig wäre, insbesondere wenn sie nicht mit Rechtsverlusten behaftet ist. Dadurch würden auch die Kosten für den Präsenzteil der hybriden Hauptversammlung signifikant sinken. Im Ergebnis steht daher zu erwarten, dass im Vergleich zur vorpandemischen Lage auch eine hybride Versammlung eine deutliche Kostenreduktion mit sich bringen würde.

Auch dem Einwand, es sei für die Unternehmen nicht abzusehen, wie viele der Aktionäre an der Präsenzveranstaltung und wie viele virtuell teilnehmen wollen, ließe sich mit einfachen Regelungstechniken begegnen. So könnte vorgesehen werden, dass im Grundsatz die Aktionäre virtuell teilnehmen, es ihnen bei der Anmeldung zur Hauptversammlung jedoch möglich bleibt, die Option einer Teilnahme in der Präsenzversammlung zu wählen.

Auch eine Überforderung des Versammlungsleiters ist nicht zu befürchten. Denn die virtuelle Zuschaltung und die Rede am Präsenztisch erfolgen stets abwechselnd und nicht parallel. Ebenso müssten keine parallelen Wortmeldelisten geführt werden. Bei deren Erstellung wäre nur zu vermerken, ob die Wortmeldung physisch oder elektronisch erfolgt. Dies erscheint aber durchaus bewältigbar.

## **7. Stärkung der Aktionärskultur**

Viele Erhebungen zeigen, dass die Aktionärskultur in Deutschland nicht der wirtschaftlichen Bedeutung der Volkswirtschaft entspricht. Die Steuerpflichtigen richten zwar die Infrastruktur ein. Sie profitieren aber als Aktionäre anteilig nicht hinreichend an den möglichen Wertsteigerungen und Erträgen. In andere Volkswirtschaften besteht eine viel höhere Aktionärsquote. Das zeigt sich auch an der Entwicklung der Haushaltsvermögen. Außerdem zeigen Daten, dass die Börsengänge der Deutschen Telekom AG und die Verhältnisse am Neuen Markt das Anlegerverhalten langfristig prägen. Es spricht einiges dafür, dass der Niedergang der Wirecard AG und die vielfältigen Corporate Governance Skandale bei der Volkswagen AG diese Entwicklung verstärken. Die Aktionärskultur sollte in diesem Land gestärkt werden. Der Entzug weiterer Aktionärsrechte wird hierzu keinen Dienst leisten. Dabei könnte die Stärkung der Aktionärskultur auch zur Sicherung der Alterseinkünfte beitragen. Denn Daten zeigen, dass anderenfalls der Steuerzahler einspringen muss, wenn die Eigenvorsorge nicht gelingt.

Daher darf die virtuelle Hauptversammlung nicht dazu führen, dass sich Aktiengesellschaften ins Internet zurückziehen, die Rechte der Aktionäre beschnitten werden und kein sachgerechter direkter Dialog mehr zwischen Management und Minderheitsaktionären zustande kommt. Im nun anstehende Gesetzgebungsverfahren bestehen vielfältige Möglichkeiten, um durch den technischen Fortschritt die in einer Aktiengesellschaft bestehenden vielfältigen strukturellen Asymmetrien zwischen den beiden Minderheitsaktionären und Großaktionären zu nivellieren.

### **Die Initiative Minderheitsaktionäre**

Die Initiative Minderheitsaktionäre e.V. wurde 2016 von unabhängigen Anlegern gegründet. Von ihrem Sitz in der Hauptstadt Berlin aus betreibt die Initiative eine Kommunikationsplattform für Informationen rund um die sozialpolitische Funktion der Aktienanlage. Wir wirken auf die Verbesserung der Aktionärsrechte in der Rechts- und Wirtschaftspolitik hin, insbesondere dort, wo Minderheitsrechte über Jahre abgebaut worden sind. Wir möchten einen Dialog mit dem Gesetzgeber, der Justiz, den juristischen Fakultäten, den Medien sowie mit anderen interessierten Zielgruppen darüber führen, wie die Rechte der Anleger wieder gestärkt werden können.

Initiative Minderheitsaktionäre e.V.  
Leipziger Platz 9  
10117 Berlin  
Email:[info@initiative-minderheitsaktionäre.org](mailto:info@initiative-minderheitsaktionäre.org)

Vertreten durch:  
Robert Peres